

Zuwendungsrichtlinie der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

§ 1 Zuwendungen

1. Die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) gewährt im Rahmen ihres Haushaltsplanes an natürliche und juristische Personen, die die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos fördern, insbesondere – aber nicht ausschließlich – gemeinnützige Vereine, Zuwendungen für Veranstaltungen oder Anschaffungen mit überörtlichen Charakter. Eine Veranstaltung hat einen überörtlichen Charakter, wenn sie in mindestens zwei der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) durchgeführt wird oder von überörtlicher Bedeutung ist. Einer Anschaffung wird ein überörtlicher Charakter zugesprochen, wenn der Nutzen der Anschaffung von überörtlichen Interesse ist.
2. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Über die Anträge entscheidet der Verbandsgemeinderat Seehausen (Altmark) unter Berücksichtigung der jeweiligen Haushaltslage.

§ 2 Bewilligungsvoraussetzungen

1. Zuwendungen sind schriftlich mittels Formblatt (Anlage 1) zu beantragen. Dabei sind der Zweck und die Höhe der beantragten Zuwendung exakt anzugeben. Es ist ein Eigenmittelanteil aufzubringen.
2. Wird für die gleiche Veranstaltung eine Zuwendung sowohl bei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) also auch bei einer Mitgliedsgemeinde beantragt, so darf die Zuwendung nicht für den gleichen Bereich der Veranstaltung verwendet werden. Angaben dazu erfolgen im Zuwendungsantrag.
3. Der Antrag muss spätestens am 01. Februar bei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) vorliegen. Der Antrag ist fristgerecht eingegangen, wenn er an diesem Tag im Rathaus der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) vorliegt. Fällt der 01. Februar auf einen Samstag oder Sonntag, so endet die Frist zum Einreichen der Anträge am folgenden Montag.

§ 3 Bewilligungsstelle

1. Die abschließende Entscheidung über die Gewährung der Zuwendung obliegt dem Verbandsgemeinderat.
2. Die Prüfung der Antragsunterlagen, die Erstellung des Zuwendungsbescheides und die Prüfung der Abrechnung obliegt dem Sachbereich Wirtschaftsförderung / Tourismus der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) als Bewilligungsstelle.

§ 4 Auszahlung und Zuwendungshöhe

1. Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 6 Wochen nach Zugang des Zuwendungsbescheides auf das im Antrag angegebene Konto. Ein separater Auszahlungsantrag muss nicht gestellt werden.
2. Veranstaltungen werden mit einer Maximalförderung von 500,00 € je Veranstaltung gefördert. Für Anschaffungen beträgt die Maximalförderung 250,00 €.
3. Pro Antragsteller und Jahr beträgt die Maximalförderung 500,00 €.

§ 5 Mitteilungspflichten

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle unverzüglich anzuzeigen, wenn der Zweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.

§ 6 Nachweis der Verwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist bis zum 31.03. des auf das Zuwendungsjahr folgenden Jahres nachzuweisen (Anlage 2). Die Zahlungsbelege sind im Original einzureichen und müssen Zahlungsempfänger Grund und Tag der Zahlung sowie die Höhe des Betrages enthalten. Werden Originalbelegen als Nachweis bei anderen Zahlungsgebern benötigt, so können in diesem Fall Kopien eingereicht werden, sofern die Originale zur Einsichtnahme vorgelegt wurden. Der Verwendungsnachweis wird von der Bewilligungsstelle geprüft. Die Originale der Zahlungsunterlagen werden nach Abschluss der Prüfung zurückgegeben.

§ 7 Rückforderung von Zuwendungen

Die Bewilligungsstelle hat Zuwendungen zurückzufordern, soweit der Empfänger im Zuwendungsbescheid enthaltene Auflagen nicht oder nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erfüllt. Wird die Zuwendung nicht vollständig verbraucht, werden zu viel gezahlte Mittel zurückgefordert.

§ 8 Inkrafttreten

Die Zuwendungsrichtlinie tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt erstmalig für Anträge auf Zuwendungen für das Jahr 2026. Die Zuwendungsrichtlinie vom 07.07.2022 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), den 19.06.2025



Rüdiger Kloth
Verbandsgemeindebürgermeister